

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Sechzehnter Band.



Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1891.

Zu den Annales Bertiniani.

Von W. Wattenbach.

Bei der neuen Ausgabe der Ann. Bertin. (Hann. 1883) fehlte Waitz noch eine Vergleichung des Theiles derselben (830—837), welcher in die Annales Mettenses aufgenommen ist. Die damals noch in Cheltenham befindliche Hs. Meerm. 1853 ist jetzt in Berlin und ich habe in der 2. Ausgabe der Uebersetzung etwas darüber mitgetheilt. Die Bedenken von Waitz in Betreff der Zuverlässigkeit der Ausgabe von Du Chesne sind dadurch in der Weise aufgeklärt, dass Du Chesne, der eine Abschrift der Ann. Mett. besass, daraus stillschweigend verderbte Stellen seiner Hs. verbessert und namentlich auch fehlende Wörter ergänzt hat.

Zu 833 steht in den Ann. Mett. f. 114^b: 'in pago Helisacie in loco qui dicitur rotfelth. id est rubeus campus', und zu 836 f. 116: 'sedes proprie et comitatus ac beneficia seu res proprie', wo die Hs. von St. Bertin durch das Homöoteuton irreführt ist.

Gehen nun diese Stellen offenbar auf bessere Ueberlieferung zurück, so zeigt sich doch übrigens so deutlich ein Bestreben, die fehlerhafte Schreibweise zu verbessern, dass ich den Gedanken, die ganze Vergleichung zu veröffentlichen, aufgab. Charakteristisch ist, dass S. 5 statt 'unumquemque liberum hostiliter advenire' gesetzt ist 'u. hostem libere a.' (was Du Chesne aufgenommen hat), worin sich ein vollständiges Misverständnis des alterthümlichen Ausdrucks zeigt. Ebenso S. 6 'hostium' statt 'hostilium'.

Am merkwürdigsten ist die Aenderung am Anfang, wo es heisst (f. 114): 'Anno d. incarn. 830. mense Feb. conventus in Niumaga factus est. In quo statuit cum universis Francis hostiliter in partes Britannie proficisci, suadente Bernardo camerario. Et non multo post Aquis exivit, id est quarta feria que dicitur capud ieiunii. Set valde pedum egritudine laborans statuit, ut navigio illuc iret, domna imperatrice Aquis dimissa. Quod iter — cognoscentes, advocaverunt filios suos, et a fide quam domno imperatori promiserant averterunt'. Auf den ersten Blick erscheint es ansprechend, dass der am Podagra leidende Kaiser von Nymwegen aus die Fahrt zu Wasser

gemacht habe. Allein dazwischen steht doch 'Aquis exivit' — sollte der Abschreiber das vielleicht gar auf die Wasserfahrt gedeutet haben? — und da nirgends eine Ortsveränderung erwähnt ist, so passt die Ansetzung der Berathung in Nymwegen nicht in den Zusammenhang. Dazu kommt die zu einer Seefahrt doch sehr schlecht passende Jahreszeit, und wir werden wohl anzunehmen haben, dass der Urheber dieser Veränderung das 'per maritima loca' (an der Seeküste) falsch verstanden hat, Nymwegen aber durch irgend einen zufälligen Umstand in den Text gekommen ist.

Die Lesart S. 2, Z. 3 v. u. 'si aliquis liber' könnte vielleicht Anspruch auf Beachtung haben.

Beim Jahre 832 (S. 4 unten) heisst es: 'Ludoycus vero filius eius iuxta Warmaciam in villa que vocatur Langardheim (sic) cum suo exercitu residebat, Austrasiorum et Saxonum vanis pollicitationibus seductus, qui ei contra patrem auxilium ferre promittebant'. Es ist also die Stelle grammatisch verbessert und zugleich verkürzt, dadurch auch der Sinn etwas verändert.

Zum J. 834 S. 8 ist das Osterfest ausdrücklich genannt: 'fecit ibique pariter pasche sollempnia celebraverunt, et peractis f. d.' — S. 9 bei Anm. i ist der fehlerhafte Satz nicht verbessert; dagegen steht 'prelium' da. Weiter unten steht (f. 115) statt 'quae contra illum dicta habuerat' 'fecerat', was dem Zusammenhang entspricht und die Conjectur von Pertz bestätigt; jedoch bleibt es hier, wie bei manchen ergänzten Wörtern, immer zweifelhaft, ob es nicht nur auf Vermuthung und naheliegender Verbesserung des Schreibers beruht, welcher auch sehr häufig den Stil etwas bessert.

S. 10 oben steht 'consentire' anstatt 'sentire', welches doch gewiss unhaltbar ist. Zum J. 835 ist Drogo, wie von Prudentius auf S. 11, als Erzbischof bezeichnet, welche Würde er in der That persönlich erhalten hatte, doch war er nicht Erzbischof der Stadt Metz, und diese Bezeichnung wird von dem Metzger Schreiber herrühren.

Z. 11 'eterno' statt 'paterno' kann schwerlich richtig sein, wenn auch Ludwig von der Kirche ausgestossen war; es kommt auch im zweiten Theile des Satzes keine Beziehung darauf vor.

Z. 18: 'Quam . . . seriem unusquisque proprie manus subscriptione roboravit'. Aber auch S. 11, Z. 10 steht 'scriptione', in Ann. Mett. freilich 'conscriptione'. Der Schreiber nahm an dem Wort 'scriptio' Anstoss.

Z. 24 'tantorum patrum', unzweifelhaft besser, aber doch vielleicht nur unberechtigte Correctur. — Nach 'dignissima' steht noch 'complecti', womit 'complexi' gemeint zu sein scheint.

Auf S. 11 ist bei Prudentius statt 'Septimaniae' gesetzt 'Gotie'.

S. 12, Z. 6 ist die Lücke weder angedeutet, noch ausgefüllt. — Z. 19 steht 'ecclesiarum', was die Stelle nicht heilt; es fehlt offenbar ein Wort wie 'concessis' oder 'collatis'. — Der Dänenkönig heisst 'roric' mit einem nach dem ersten r überschriebenen h, an der zweiten Stelle 'rhoric'.

S. 13 lautet der Anfang des J. 837 (f. 116): 'Imperator post natalicie celebritatis sollempnia circa purificationem sancte Marie episcoporum conventum in Aquis habuit, in quo de statu sancte Dei ecclesie plurimum tractatum est', ohne den folgenden Satztheil. Ihn störte der seltsame Eingang 'In tempore autem', und wie hätte auch der Jahresbericht so beginnen können? Es ist aber auch gar nicht so gemeint, sondern der Annalist wollte den aus Aquitanien 837 gekommenen günstigen Bericht mittheilen, und holte deshalb die Erwähnung der vorher übergangenen Synode des Jahres 836 nach; es ist ein Nachtrag zum Jahre 836, welcher zugleich den Uebergang zu 837 bildet. Vielleicht war derselbe Bericht auch dem sog. Astro-nomus bekannt, und veranlasste ihn zu derselben Verwirrung, welche hier in Wirklichkeit erst der Metzger Verbesserer angerichtet hat.

Z. 7 steht natürlich 'directa'; Z. 12 'commonitus' statt 'assensus', was eigenmächtige Verbesserung zu sein scheint, Z. 13 'easdem', Z. 14 'resignavit', was nicht zu 'proprie' passt. In der folgenden Zeile 'custodia' (vgl. zu 'custodiam' auf S. 15, Z. 14: 'quod Hlodowicus cognito') gehört zu den kleinen grammatischen Verbesserungen, welche überall begegnen.

S. 14, Z. 7 steht 'possit' statt 'queat', Z. 9 'artari'; die Worte 'et Hugo socer illius' fehlen.

Auf 'permansuros' folgt mit 'Fuit enim hic imperator valde religiosus' das Excerpt aus Thegan, s. MG. SS. I, 336.